



Entscheidung Nr. 3597 (V) vom 12.07.89
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29.07.89

Antragsteller:

Kreisjugendamt Paderborn
Postfach 19 40
4790 Paderborn

Verfahrensbeteiligte:

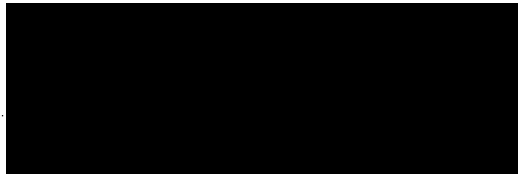
Unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.05.89 eingegangenen Antrag am 12.07.89 gemäß § 15 a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig entschieden:

Das Computerspiel "Nazi Demo",
Hersteller unbekannt,
wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Das Computerprogramm "Nazi Demo", Hersteller unbekannt, besteht aus einem Standbild, auf welchem ein Skinhead und eine Hakenkreuzfahne abgebildet sind. Auf dem Monitor bewegen sich SS-Runen hin und her.

Im unteren Teil des Bildschirms läuft ein in der Hauptsache englischsprachiger Text ab, der wie folgt lautet:

AND HERE IT IS THE CLEAN GERMANY DEMO FROM SOLDIER SOFT (SS) OF THE GREAT BREAKERS. IT WAS MADE, 'CAUSE THE MEN AT WORK CLEAN GERMANY WAS GREAT, BUT NOBODY MENTIONED THEIR CRY FOR A GERMANY WITHOUT TURKS!!!
SO IT WAS MY DUTY TO MAKE A NEW DEMO, WHERE IS SHOWN, WHY ALL MUCHELS MUST DIE!!!
DON'T THINK THAT IT SEEMS TO BE HARD, 'CAUSE YOU MUST REMEMBER, THAT THEY'LL DO VIOLENCE TO OUR WORKPLACES AND THAT THEY'LL STEAL OUR GERMAN GIRLS!!!
AT THIS POINT I MUST SAY HELLO TO FERDY (SORRY FOR THIS ENGLISH LANGUAGE)
HE AND THE OTHER COOL FREAKS FROM THE F A P IN WITTEN ARE MAKING GREAT TERRORACTS AGAINST THE DEADLY TURKS AND OTHER MUCHELS.
I HOPE, THAT THEY'LL NEVER BE CAUGHT IN THE FUTURE, 'CAUSE THERE ARE MORE THAN ENOUGH IMMIGRANTS, WHO WANT TO BE GASED!!!
BUT NOW A MESSAGE TO PERSCHY OF STRIKE FORCE. DON'T DO ANYTHING WITH LITTLE TURKISH GIRLS. THE ONLY THING YOU MUST DO IS TO KILL THEM. BUT DON'T THINK BAD OF HIM NOW, 'CAUSE PERSCHY TOLD ME THIS STORY, AS HE WAS A LITTLE BIT DRUNKEN. THEY ARE ALL QUIETE COOL AT STRIKE FORCE.
ESPECIALLY PERSCHY, 'CAUSE HE HEARS PUNK MUSIK AND SAYS A LOT OF SHIT, SO THAT WE HAVE A GOOD TIME, WHEN WE MEET HIM.
MESSAGE TO ALL PISSERS, WHO HAVEN'T SENT BACK OUR DISKS. IF WE MEET YOU, WE WILL BRING YOU THE DEATH!!!
DON'T FORGET, WE WILL REMEMBER OF YOU!!!
HE MEN AT WORK, HOPE, YOU LIKE THIS DEMO! PLEASE WRITE US. BUT NOW SING THE GERMAN SOLDIER-SOFT-SONG:

JEDEN TAG SIEHST DU EINEN
MÖCHTEST AM LIEBSTEN WEINEN
DOCH VERZWEIFELN HILFT DA NICHT
SPUCKE IHNEN INS GESICHT
DENN AUCH DU BIST ARBEITSLOS
ALSO SEI NICHT TATENLOS
SCHNAPP DIR EINEN TÜRKEN
DEN DU WIRST DANN ERWÜRGEN
DEUTSCHE, DEUTSCHE ÜBER ALLE
SCHREIST DU IN DER BAHNHOFSHALLE
SIEG HEIL -GESCHREI HINTER CO-OP
ZIEH DIR DIE PULLEN IN DEN KOPP
DEUTSCHLAND FÜR DIE DEUTSCHEN
GAS FÜR ALLE MUCHELS
SIEG HEIL

I THINK, THAT WILL BE ENOUGH TO UNDERSTAND, BUT REMEMBER, WEST WILL RISE UP AGAIN, ONLY WHAT WE NEED IS A NEW LEADER!!!

Das Stadtjugendamt beantragt die Indizierung des Computerprogrammes.
Ein Verfahrensbeteiligter konnte nicht ermittelt werden.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Prüfsache sowie das Computerprogramm, das Gegenstand des

Verfahrens war, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Computerprogramm geprüft und die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig gebilligt.

Gründe

Das Computerprogramm "The Nazi" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Das Programm schließt an das bereits indizierte Computerprogramm "Clean Germany" (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.07.1988) an, in welchem ebenfalls Bevölkerungsteile, die in Deutschland eine Minderheit darstellen, gehetzt wird.

Der englische Text und das in deutscher Sprache gehaltene "Lied" stacheln zum Rassenhaß auf. Die Hetze richtet sich insbesondere gegen Türken, das Programm ruft dazu auf, Türken zu töten.

Türken werden für die Arbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich gemacht, ihnen wird unterstellt, daß sie die deutschen Mädchen stehlen würden, deshalb seien sie - so das Programm - zu vergasen.

Das Programm stellt sich lobend hinter die Terrorakte der F A P, die dazu dienen, die türkischen Einwanderer zu vernichten.

Zudem verbreitet das Programm nationalsozialistische Embleme wie das Hakenkreuz und die SS-Runen. Dies ist strafbar gemäß § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Das Programm "Nazi Demo" ist daher geeignet, gegenüber Ausländern, insbesondere Türken, aber auch gegen andere Bevölkerungsminderheiten, denen man die Schuld an Arbeitslosigkeit und dem eigenen sozialen Abstieg zuschieben kann, eine feindselige Haltung hervorzurufen oder zu verstärken.

Die Jugendgefährdung ist offenbar (§ 15 a I GjS), da sie klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände nach § 1 II GjS liegen nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Programm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

